

Entwurf

des Staatsministeriums der Justiz für eine Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu)

A. Problem

Im Landgerichtsbezirk Traunstein wird derzeit für die Amtsgerichte Altötting, Laufen, Mühldorf a.Inn, Rosenheim und Traunstein ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt. Zu dem Bereitschaftsdienst werden die Richter aller Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, sowie die Richter des Landgerichts Traunstein herangezogen. Es sind Vorteile in organisatorischer und personalwirtschaftlicher Sicht zu erwarten, wenn der Bereitschaftsdienst künftig zentralisiert für den gesamten Landgerichtsbezirk nur durch die Richter des Amtsgerichts Rosenheim wahrgenommen wird.

B. Lösung

§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung werden dahingehend geändert, dass künftig das Amtsgericht Rosenheim die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für alle Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Traunstein wahrnimmt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz
vom 5. August 2020**

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 14 und § 13 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

§ 3 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 6. April 2020 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 6 wird aufgehoben.
- b) Nr. 7 wird Nr. 6.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. im Landgerichtsbezirk Traunstein
für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Laufen, Mühldorf
a. Inn, Rosenheim und Traunstein
das Amtsgericht Rosenheim;“.

b) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16.

3. In Abs. 3 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6, 8, 11 Buchst. a und Nr. 12 bis 15“ durch die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6, 8, 11 Buchst. a, Nr. 12 bis 14 und 16“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am *1. September 2020* in Kraft.

München, den *5.* August 2020

Bayerisches Staatsministerium der Justiz


Georg Eisenreich, Staatsminister

Begründung:

1. Allgemeines:

Im Landgerichtsbezirk Traunstein soll ein sog. zentralisierter Bereitschaftsdienst, also die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes durch ein Amtsgericht im Landgerichtsbezirk für alle Amtsgerichte des Bezirks durch bestimmte Richter im Wechsel, eingeführt werden. Zu diesem Zweck wird § 3 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) dahingehend geändert, dass die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für alle Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks Traunstein durch das Amtsgericht Rosenheim wahrgenommen werden. Für die auf der Grundlage von § 22c GVG erfolgte Einführung des zentralisierten Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Traunstein, die auf einen entsprechenden Vorschlag aus der gerichtlichen Praxis zurückgeht, sprechen folgende Erwägungen:

Ein zentralisierter Bereitschaftsdienst kann zu einer Effizienz- und Qualitätssteigerung in der Sachbehandlung durch die Bereitschaftsdienstrichter führen. Soweit Richter nur in relativ großen zeitlichen Abständen zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden, sehen sie sich mit Rechtsfragen aus speziellen Rechtsmaterien konfrontiert, mit denen sie teilweise wenig vertraut sind. Im Rahmen eines zentralisierten Bereitschaftsdienstes werden Entscheidungen hingegen ausschließlich von spezialisierten Richtern getroffen.

Auch der Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Behörden - insbesondere mit der Polizei - kommt es zugute, wenn ein einheitlicher, in fachlicher Hinsicht mit der Materie vertrauter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Eine vom Staatsministerium der Justiz vorgenommene Evaluierung der bereits eingerichteten zentralisierten Bereitschaftsdienste hat die vorstehend genannten positiven Wirkungen dieser Organisationsform bestätigt.

2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Neuregelung des Bereitschaftsdienstes in dem Landgerichtsbezirk Traunstein erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Nr. 1:

Buchst. a:

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung bestimmt, dass für die Amtsgerichte Altötting, Laufen, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird. Da die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes künftig für alle Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks Traunstein durch das Amtsgericht Rosenheim wahrgenommen werden sollen, ist § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung aufzuheben. Die Umsetzung dieser Zuständigkeitsänderung lässt die im allgemeinen Teil der Begründung (Nr. 1 Buchst. a) dargestellten Vorteile erwarten.

Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung (Buchst. a).

Nr. 2

Buchst. a:

§ 3 Abs. 2 Nr. 15 n. F. der Verordnung bestimmt, welches Amtsgericht im Landgerichtsbezirk Traunstein die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wahrnimmt. Das Amtsgericht Rosenheim soll künftig die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für alle Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Traunstein wahrnehmen. Die Umsetzung der Zuständigkeitsänderung lässt die im allgemeinen Teil der Begründung (Nr. 1) dargestellten Vorteile erwarten.

Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung von § 3 Abs. 2 Nr. 15 der Verordnung (Buchst. a).

Nr. 3:

§ 3 Abs. 3 der Verordnung bestimmt, in welchen Fällen die Richter des jeweiligen Landgerichts zu dem Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte herangezogen werden.

Die Richter des Landgerichts Traunstein sollen künftig nicht mehr zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden; § 3 Abs. 3 wird entsprechend angepasst.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung von § 3 Abs. 2 Nr. 15 der Verordnung (Nr. 2 Buchst. a).

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

4. Kosten:

Keine.